

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Elif Eralp, Ferat Koçak und Katina Schubert (LINKE)**

vom 26. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2024)

zum Thema:

**Bezahlkarte für Bezieher*innen von Leistungen nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Teil I**

und **Antwort** vom 9. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp, Herrn Abgeordneten Ferat Koçak und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18720

vom 26.03.2024

über Bezahlkarte für Bezieher*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Teil I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Im Herbst 2023 beschlossen Bund und Länder, eine Bezahlkarte für Asylsuchende einzuführen. Noch im Januar dieses Jahres sprach sich Berlins Senatorin Cansel Kiziltepe jedoch gegen eine solche Bezahlkarte aus: „Ich bleibe dabei: Den MPK-Beschluss vom November 2023, durch die Einführung einer Bezahlkarte Migrantinnen und Migranten abzuschrecken, habe ich nicht unterstützt und werde ich auch künftig nicht unterstützen.“ (Tagesspiegel, 23.1.2024). Nun hat sich der Berliner Senat am 30.1.2024 darauf verständigt, dem Vergabeverfahren zur Einführung der Bezahlkarte beizutreten und der regierende Bürgermeister hat sich presseöffentlich Mitte März 2024 für Beschränkungen bei Bargeldabhebungen mit der Bezahlkarte ausgesprochen.

1. Wie begründet die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung ihre Einstellungsänderung zum MPK-Beschluss zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende?

Zu 1.: In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 wurde zu den Themen Flüchtlingspolitik und den Leistungen für Asylsuchende die Einführung einer Bezahlkarte vereinbart.

Berlin verfolgt mit der Bezahlkarte unter anderem das Ziel, den Verwaltungsaufwand für die Leistungsbehörden zu minimieren. Am 30. Januar hat der Senat beschlossen, dem länderübergreifenden Vergabeverfahren zur Einführung einer Bezahlkarte beizutreten. Die

Einführung einer Bezahlkarte im Land Berlin und der Abruf von Leistungen aus einem entsprechenden Rahmenvertrag wird auf der Grundlage des noch ausstehenden Ergebnisses des Vergabeverfahrens durch den Senat entschieden.

2. Wann beginnt das Ausschreibungsverfahren für die Bezahlkarte und wann soll es abgeschlossen sein?
 - a. Zu welchem Stichtag plant der Senat die Bezahlkarte in Berlin einzuführen?
 - b. Für welche Personengruppen soll die Bezahlkarte eingeführt werden?

Zu 2. - 2.b.: Die Ausschreibung ist bereits veröffentlicht. Das Ergebnis soll im Sommer 2024 vorliegen. Der Betrieb der Bezahlkarte soll voraussichtlich im Jahr 2025 beginnen, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens vorliegt und der Senat die Einführung beschließt. Der Personenkreis kann erst nach Vorlage des noch ausstehenden Ergebnisses des Vergabeverfahrens definiert werden.

3. Auf welcher zahlenbasierten Grundlage hat sich die Landesregierung für die Einführung einer Bezahlkarte entschieden?

Zu 3.: Die Einführung einer Bezahlkarte im Land Berlin und der Abruf von Leistungen aus einem entsprechenden Rahmenvertrag kann erst auf der Grundlage des noch ausstehenden Ergebnisses des Vergabeverfahrens durch den Senat entschieden werden.

4. Wie hoch beziffert der Senat die Kosten für die Einführung und den Betrieb des Systems der Bezahlkarten für das Land und die Bezirke und mit welchen Kosteneinsparungen für Land und die Bezirke rechnet der Senat?

Zu 4.: Die Kosten und etwaige Kosteneinsparungen können ohne Kenntnis des Ergebnisses des o.a. Vergabeverfahrens und Definition des Personenkreises nicht beziffert werden.

5. Hat der Senat die Einführung eines kostenlosen Basiskontos für Alle, welches einen beschränkungsfreien und selbstbestimmten Zugang zu Leistungen und Bankdienstleistungen ermöglichen würde, erwogen? Wenn nein, warum nicht; wenn ja, wieso wurde diese Idee verworfen?
 - a. Gab es in Berlin in der Vergangenheit schon einmal die Möglichkeit eines Basiskontos und wenn ja, wann, in welcher Form und bei welchen Geldinstituten und war auch für evtl. nötige Sprachmittlung gesorgt?
 - b. Warum plant der Berliner Senat nicht diese Form des Zugangs zu einem Konto und zu den ihnen zustehenden Sozialleistungen zu ermöglichen, welche Gründe sprechen aus seiner Sicht dagegen?
 - c. Wäre ein solches Basiskonto, das Geldinstitute wie bspw. Sparkassen zur Verfügung stellen könnten, nicht kostengünstiger und weniger Verwaltungsaufwand für die Senatsverwaltung?

Zu 5. - 5.c.: Die Eröffnung eines Basiskontos ist möglich, erfolgt jedoch individuell zwischen Leistungsberechtigten und Banken.

Die gesetzlich geregelten Voraussetzungen für die Kontoeröffnung sind unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto_node.html veröffentlicht.

6. Welche Funktionen sind für diese Bezahlkarten vorgesehen und welche Einschränkungen könnten für die Nutzung durch Geflüchtete durch welche Behörde festgelegt werden?

- a. Wird auch die Möglichkeit von Beschränkungen bei Bargeldabhebungen und bei Überweisungen beispielsweise ins Ausland, im Rahmen der Ausschreibung berücksichtigt, wenn ja, warum?
- b. Wird sichergestellt, dass mit der Bezahlkarte auf günstigen Wochenmärkten, Flohmärkten o.ä. eingekauft werden kann?
- c. Wird sichergestellt, dass in kleinen Einzelhandelsläden religionskonform eingekauft werden kann?
- d. Beinhalten die Anforderungen im Ausschreibungsverfahren für die Bezahlkarte eine eingeschränkte Bargeldauszahlung? Wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 6. - 6.d.: Die Bezahlkarte soll ähnlich einer herkömmlichen Debit-Karte einsetzbar sein. Überweisungen sollen nicht möglich sein. Einschränkungen hinsichtlich der Bargeldauszahlung sollen technisch möglich sein. Die tatsächlichen Funktionen der Bezahlkarte werden letztlich erst nach Vorliegen des Ergebnisses des Vergabeverfahrens eingeschätzt werden können. Erst dann kann auch die Höhe der Bargeldauszahlung durch den Senat festgelegt werden.

7. Hält der Senat die Einführung einer Bezahlkarte, die Beschränkungen bei der Bargeldabhebung und bei Überweisungstätigkeiten, beispielsweise ins Ausland, mit dem Grundgesetz und der Berliner Verfassung für vereinbar?

- a. Der Schutzbereich welcher Grundgesetzartikel und Grundrechte aus der Berliner Verfassung ist eröffnet und inwiefern erscheinen dem Senat solche Beschränkungen dennoch gerechtfertigt?
- b. Plant der Senat zur Frage der Verfassungsgemäßheit und Rechtmäßigkeit solcher Beschränkungen bei Einführung der Bezahlkarte ein Rechtsgutachten erstellen zu lassen und wenn Nein, warum nicht?
- c. Sieht der Senat in der Argumentation des regierenden Bürgermeisters und anderer Akteur*innen mit der Bezahlkarte sogenannte „Pull-Faktoren“ zu vermeiden, einen Widerspruch zu dem vom Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz geprägten Ausspruch, dass die Menschenwürde nicht migrationspolitisch relativierbar ist?

Zu 7. - 7.c.: Die Einführung einer Bezahlkarte wird als mit dem Grundgesetz und der Verfassung von Berlin vereinbar erachtet, da dies für sich betrachtet nur die Form der Leistungsgewährung betrifft.

8. Liegen der Landesregierung Informationen dazu vor, dass leistungsberechtigte Personen nach §§ 3, 3a AsylbLG Teilbeträge der Grundleistungen in das Ausland überweisen? Wie hoch sind die Überweisungen pro Jahr?

Zu 8.: Dem Senat liegen hierzu keinerlei Informationen vor. Der Spielraum für derartige Überweisungen wird angesichts der gegenüber den Leistungsbeträgen in der Sozialhilfe geringeren Leistungssätzen als äußerst gering erachtet.

9. Wie viele Bezahlkarten werden an Bedarfsgemeinschaften ausgegeben?

Zu 9.: Voraussichtlich sollen alle erwachsenen Haushaltsangehörigen eine eigene Bezahlkarte erhalten.

10. Insofern die Bezahlkarte nachweislich zu höheren Lebenshaltungskosten führt, weil mit ihrer Anwendung die kostengünstigsten Einkaufsmöglichkeiten (z.B. online, in Sozialkaufhäusern und auf Wochen- und Flohmärkten) nicht mehr zur Verfügung stehen, wird es dann einen Mehrkostenzuschlag für Leistungsempfänger*innen nach §3 und §3a AsylbLG geben?

a. Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der bisherigen Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen bemisst sich ausschließlich am Ausgabeverhalten von Menschen mit uneingeschränktem Zugang zu Barbezahlung und Onlinebezahlung. Wie hoch schätzt der Senat die Mehrkosten für Geflüchtete ein, wenn diese nicht mehr uneingeschränkt an diesem System der Bezahlung partizipieren können und wie werden diese Mehrkosten erstattet, damit weiterhin der gesetzliche Anspruch der Existenzsicherung sichergestellt wird?

Zu 10. und 10.a.: Nach aktuellem Kenntnisstand beabsichtigt der Bundesgesetzgeber keine Regelung für Zuschläge bei Einsatz von Bezahlkarten zu verabschieden.

11. Wie haben sich die Bezirke, Flüchtlingsrat und Beratungsstellen für Asylsuchende und Geflüchtete zu diesem Vorhaben positioniert und inwiefern bezieht der Senat deren Stellungnahmen in ihre Planungen ein?

a. Welche Beratungen und Gespräche hat der Senat mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Selbstvertretungen von Geflüchteten im Vorfeld der Ausschreibung für eine Bezahlkarte geführt (Bitte einzeln auflisten, wer sich wann mit wem ausgetauscht hat) und soweit das unterblieben ist, warum?

b. Plant der Senat nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens und vor der Entscheidung zur etwaigen Einführung der Bezahlkarte einen Austauschprozess mit den genannten Akteur*innen, wenn Ja wie sieht der konkrete Zeitplan dafür aus und wenn Nein, warum nicht?

Zu 11. - 11.b.: Der Berliner Flüchtlingsrat und verschiedene Organisationen haben sich mit einem offenen Brief an die SenASGIVA gewandt. Der Senat steht ebenfalls in einem ständigen Austausch mit verschiedenen Organisationen, die sich im Bereich Flucht engagieren.

12. Welche Maßnahmen plant der Senat, um sicherzustellen, dass die Bezahlkarte die finanzielle Autonomie und Unabhängigkeit der Benutzer*innen ermöglicht und fördert und die im Sozialrecht festgeschriebene Dispositionsfreiheit umgesetzt wird?

a. Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass die Bezahlkarte die demokratischen Prinzipien der Chancengleichheit und Inklusion wahrt?

b. Wie wird der Senat sicherstellen, dass die Nutzung der Bezahlkarte nicht zu Diskriminierung oder Stigmatisierung von Geflüchteten führt, insbesondere wenn es um den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen geht?

c. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Bezahlkarte für Geflüchtete uneingeschränkten Zugang zu allen Dienstleistungen gewährleistet, einschließlich solcher, die bisher nur gegen Barzahlung verfügbar waren?

14. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um negative Auswirkungen der Einführung des Bezahlkartensystems auf kleine Unternehmen, die keine Kartenzahlungen akzeptieren, zu minimieren?

Zu 12. - 12.d. und 14.: Dies wird in Anhängigkeit von den tatsächlichen Funktionen sowie den Rahmenbedingungen der Bezahlkarte im Weiteren zu prüfen sein.

13. Wie wird sichergestellt, dass Personen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen die Bezahlkarte effektiv und ohne Barrieren nutzen können, sowohl in physischen Einrichtungen als auch bei der Online-Nutzung?

- a. Wie wird der Senat sicherstellen, dass Informationen über die Bezahlkarte und damit verbundene Dienstleistungen für alle, einschließlich Menschen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen, leicht zugänglich und verständlich verfügbar sind?
- b. Wie wird der Senat sicherstellen, dass die Informationen in verschiedenen Sprachen zugänglich sind und in welchen Sprachen ist eine Information geplant?

Zu 13. - 13.b.: Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt nicht, die Bezahlkarte alternativlos als Zahlungsweg vorzuschreiben. Wenn Menschen aufgrund einer Behinderung in der Nutzung der Bezahlkarte eingeschränkt sind, kann der bisherige Zahlungsweg beibehalten werden.

15. Werden die Bezahlkarten regionalen Beschränkungen unterworfen und wenn ja, welchen und welche Gründe liegen dieser Entscheidung zugrunde?

- a. Inwiefern wird die Teilnahme am Onlinehandel mit Bezahlkarten möglich sein und wie wirken sich mögliche regionale Beschränkungen auf die Möglichkeit der Teilnahme am Onlinehandel aus?
- b. Werden z.B. die Kosten für Klassenfahrten weiterhin durch die zuständige Behörde überwiesen?
- c. Kann ein Schulkind auf einer Klassenfahrt mit seiner eigenen Bezahlkarte z.B. in einem anderen Bundesland bezahlen?

Zu 15. - 15.c.: Regionale Beschränkungen, die über die Nutzung der Karte allein im Inland hinausgehen, werden nicht für erforderlich gehalten. Ob Einschränkungen beim Onlinehandel möglich sind, ist im derzeitigen Stand des Verfahrens nicht absehbar. Überweisungen werden mit Bezahlkarte voraussichtlich nicht möglich sein, so dass diese in bestimmten Fällen durch die Behörden zu tätigen sind. Eine Ausgabe von Bezahlkarten an Minderjährige ist nachzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen (s.a. Antwort zu 9.).

16. Welche Auswirkungen hat die Bezahlkarte auf die Arbeitsbelastung des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)?

- a. Welche zusätzlichen Ressourcen werden in den Behörden z.B. bei der Abrechnung der Transaktionen benötigt. Bitte beziffern Sie den Personalmehrbedarf in allen öffentlichen Stellen, insbesondere beim LAF?

Zu 16. und 16.a.: Die Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der Behörden, die die Bezahlkarte einsetzen könnten, sind noch nicht absehbar.

17. Was passiert mit Geflüchteten, die ihre Leistungen derzeit als Kontoüberweisung bekommen und nur alle sechs Monate im LAF oder in den Bezirken vorsprechen? Müssen diese in Zukunft jeden Monat vorsprechen und wie wird sichergestellt, dass das LAF und die Bezirke diesen Mehraufwand bearbeiten können?

Zu 17.: Die Aufladung der Bezahlkarte soll nach derzeitigem Kenntnisstand abgesehen von der erstmaligen Ausgabe nachfolgend auch unabhängig von den regelmäßigen Vorspracheterminen möglich sein. Im Übrigen werden die Auswirkungen maßgeblich davon abhängig sein, wie und für welchen Personenkreis die Bezahlkarte eingesetzt wird. Hierzu ist aktuell noch keine Aussage möglich.

18. Ist eine Evaluation der Maßnahme Bezahlkarte geplant und wenn ja, welche messbaren Kriterien werden dort angelegt und wann wird die Evaluation erfolgen?

Zu 18.: Eine Evaluation der Einführung einer Bezahlkarte ist derzeit nicht geplant.

Berlin, den 09. April 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung